Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 04.11.2024 **Drucksache 19/3931**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3931 –

Frage Nummer 53
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie gegen Werbung für Suchtmittel, wie Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und Glücksspiele, welche eine hohe Anzahl an minderjährigen Konsumentinnen und Konsumenten vorweisen, inwiefern ist ein Werbeverbot geplant und welche präventiven Maßnahmen gibt es vonseiten der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder darf sich Werbung für alkoholische Getränke in Rundfunk oder über Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung für Kinder und Jugendliche besonders ansprechend sein oder diese beim Alkoholgenuss darstellen. Allgemein gilt, dass in Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke nicht der übermäßige Genuss solcher Getränke gefördert werden darf. Zudem darf Werbung für alkoholische Getränke bei öffentlichen Filmvorführungen erst nach 18 Uhr gezeigt werden.

Durch Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes im Jahr 2020 wurde die gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Werbeverbot für nikotinhaltige Produkte sowie für nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter geschaffen. Die Umsetzung erfolgte stufenweise und seit dem 01.01.2024 ist Werbung nur noch an Außen- und Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels möglich. Auch Kinowerbung ist bereits umfassend eingeschränkt: Bei der Vorführung von Filmen, die für Kinder und/oder Jugendliche freigegeben sind, besteht unabhängig von der Uhrzeit nun ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter, welches über das seit längerer Zeit geltende Werbeverbot in Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen sowie im Internet, im Hörfunk und im Fernsehen hinausgeht. Hinsichtlich Cannabis besteht gemäß Konsumcannabisgesetz ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot, welches auch für Anbauvereinigungen gilt.

Das Glücksspielrecht wird maßgeblich durch den Glücksspielstaatsvertrag der Länder bestimmt, der ebenfalls Regelungen zur Werbung umfasst. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf den Zielen des Glücksspielrechts nicht zuwiderlaufen, nicht übermäßig sein und sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Darüber hinaus sind unzutreffende Aussagen über Gewinnchancen oder Art und Höhe von Gewinnen verboten und Ergebnisse von Glücksspielen dürfen nicht als durch den Spieler beeinflussbar und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme dargestellt werden. Für virtuelle Automatenspiele, Online-

Poker und Online-Casinospiele gibt es im Rundfunk und Internet ein Werbeverbot zwischen 6 und 21 Uhr. Im Bereich der Sportwetten ist die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten unzulässig.

Grundsätzlich gilt, dass die Gesetzgebungskompetenz für weitergehende Werbebeschränkungen für Alkohol und Tabak sowie neuartige (elektronische) Rauchprodukte beim Bund liegt. Eine entsprechende Absichtserklärung der aktuellen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Regelungen für Marketing und Sponsoring bei Alkohol und Nikotin zu verschärfen, wurde bisher nicht umgesetzt.

Aufgrund der bereits getroffenen o. g. umfangreichen gesetzlichen Regelungen zur Beschränkung von Werbung bei legalen Suchtmitteln und der primären Zuständigkeit des Bundes, sieht die Staatsregierung aktuell keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, wird aber etwaige Vorschläge von Seiten des Bundes ergebnisoffen prüfen.

Abseits des konsequenten Vollzugs bestehender rechtlicher Regelungen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von legalen Suchtmitteln einschließlich der Durchsetzung der o. g. Werbebeschränkungen, fördert die Staatsregierung zahlreiche Angebote der Suchtprävention und entwickelt diese kontinuierlich und bedarfsgerecht weiter. Bayern verfügt dazu über schlagkräftige Strukturen und Organisationen, hervorzuheben ist hier vor allem das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) und die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG). Detailliertere Informationen zu den Themen Sucht, Suchtprävention einschließlich der vonseiten des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützten Projekte zur Alkohol-, Rauch- und Glücksspielprävention sind auf den entsprechenden Webseiten des StMGP[1], des ZPG[2] und der LSG[3] abrufbar.

---

1 https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sucht/

2 https://www.zpg-bayern.de/suchtpraevention.html

3 https://www.lsgbayern.de/